



Abweichungssatzung
für die Erschließungsanlage „Sudentenstraße“ in Michelstadt

Es wird folgende Abweichungssatzung beschlossen:

**Abweichungssatzung
zur Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen**

Aufgrund der §§ 5 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218) sowie § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 und 3 der Erschließungssatzung der Stadt Michelstadt vom 12.10.2011, wird folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Stadtverordnetenversammlung hat in Ihrer Sitzung am 19.05.2015, abweichend von der Regelung über die Herstellungsmerkmale in § 12 Abs. 1 der Erschließungssatzung der Stadt Michelstadt vom 12.10.2011 festgelegt, dass die Erschließungsanlage „Sudentenstraße“ (Gemarkung Michelstadt, Flur 7, Nr. 99/3 = 546 m²) auch mit keinem Gehweg fertiggestellt sein soll.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

Michelstadt, den 27. Mai 2015

DER MAGISTRAT DER
STADT MICHELSTADT

Stephan Kelbert
Bürgermeister